

Satzung

„Energa - Das Netzwerk für Energie“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Energa – Das Netzwerk für Energie“ e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Helmstedt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Interessenverband des Fachhandwerkes aus den Branchen Elektro, Erdgas, Heizung, Sanitär, Lüftung, Klima, Schornstiefeger, des damit verbundenen Handels, der Geräte herstellenden Industrie und Beteiligungsunternehmen der E.ON (z.B. E.ON – Netzbetreiber).

Der Verein ist vorrangig in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt tätig, eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit deutschlandweit ist möglich. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

(2) Zweck des Vereins ist es,

- die gemeinsamen Interessen aller an der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung, am Geräteverkauf und an der Anlageninstallation Beteiligten zu fördern.
- die Fachkompetenz und das Ansehen des Fachhandwerkes zu steigern.
- unter den Bedingungen des Wettbewerbs die Aktivitäten zur Kundenbindung und zur Erschließung neuer Marktpotenziale zu koordinieren.

(3) Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen der Gemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Realisierung und Finanzierung gemeinsamer Marketingmaßnahmen (z.B. Werbung, Ausstellungen, Informationsmaterialien, Beratungs- und Dienstleistungsangebote)
- Erarbeitung und Umsetzung von Kundenbindungs-/Kundengewinnungsprogrammen
- Schulungen, Seminare zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Entwicklung spartenübergreifender Kooperationsgemeinschaften und Maßnahmen, die dem Zweck und den Aufgaben der Energiegemeinschaft dienen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Fachbetriebe des Installations- und Schornstiefegerhandwerks erwerben.

(2) Weitere Interessenten wie Ingenieurbüros, Hausbaufirmen und Architekten, können den Mitgliedsstatus erhalten. Ebenso ist die Berufung von Ehrenmitgliedern möglich.

(3) Fördernde Mitglieder können folgende natürliche oder juristische Personen werden: Firmen der Geräteindustrie, Vertretungen des Gerätehandels, Wohnungsbaugesellschaften, Verbände und Beteiligungsunternehmen der E.ON (z.B. E.ON – Netzbetreiber).

(4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über die Mitgliederaufnahme trifft der Vorstand.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen.

§ 4 Beiträge und Beitragsverwendung

(1) Die von Energa angebotenen Leistungen stehen allen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Dieser Beitrag ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt bei Zustimmung zur Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstermin.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden zweckgebunden für allgemeine Ausgaben eingesetzt.

(4) Über zweckentsprechende Verwendung der Beiträge wird zum Jahresabschluss Rechenschaft abgelegt. Die Beitragshöhe kann für das neue Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

(5) Soweit Aufwendungen des Vereins nicht aus dem Vermögen der Energa bestritten werden können, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen der Mitglieder erhoben werden.

(6) Die Gemeinschaft haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder übernehmen keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft.

(7) Das Logo der Energiegemeinschaft darf nur von den Mitgliedern zu werblichen Zwecken genutzt werden. Form, Inhalt und Gestaltung sind mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Fortfall der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
- b) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres, der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand und/oder die Geschäftsführung zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
- e) durch Vorstandsbeschluss.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführung
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- einem Vertreter der Beteiligungsunternehmen der E.ON (z.B. E.ON – Netzbetreiber)
- mindestens zwei Vertretern des Fachhandwerkes (je Sparte Strom, Erdgas und Wasser sowie Schornsteinfegerhandwerk)
- zwei Vertretern der Geräteindustrie

Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Vorstand gewählt. Der Geschäftsführer nimmt als geborenes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorstand kann weitere Gäste benennen. Diese Gäste besitzen kein Stimmrecht.

(2) Der Vorstand:

- a) gibt die inhaltlichen und strategischen Ziele für die Gemeinschaft vor.
- b) bestätigt den Jahresarbeits- und Aufgabenplan der Gemeinschaft.
- c) prüft die Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinschaft.
- d) prüft den Tätigkeits- und Geschäftsbericht.
- e) erteilt Entlastung für die Geschäftsführung.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Vorstandsmitglieder, die während der fünfjährigen Amtszeit des Vorstandes ausscheiden, werden ersetzt. Die Entscheidung über die Ersatzbesetzung treffen die verbleibenden Vorstandsmitglieder. Mit Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode des Vorstandes endet auch die Ersatzbesetzung.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7.2 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand setzt eine/n Geschäftsführer/in ein.

(2) Die Aufgaben des Geschäftsführers erstrecken sich insbesondere auf:

- Umsetzung der Zielvorgaben und Weisungen des Vorstandes.
- Erarbeitung des Aufgabenplans der Gemeinschaft nach Zielvorgaben im Auftrag des Vorstandes.
- Erarbeitung von Marketingaktionen und -aktivitäten, Organisation zentraler Veranstaltungen.
- Erarbeitung periodischer Mailings/Newsletter.
- Verwaltung und Kontrolle des Finanzhaushalts der Gemeinschaft.

(3) Die Kompetenz des Geschäftsführers im Hinblick auf den finanziellen Entscheidungsspielraum für die Verwendung von Mitteln ist durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

(4) Der Geschäftsführer hat Einzelvertretungsvollmacht im Sinne des § 26 BGB.

§ 7.3 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr durchzuführen. Sie genehmigt:

- den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr.
- den Bericht des Kassenprüfers bzw. seines Stellvertreters.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über Satzungsänderungen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Das Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorstandsvorsitzenden als Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Veranstaltungen

(1) Arbeitssitzungen der Organe, Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder, Informationen zu Sonderveranstaltungen und Marketingaktionen etc. werden vom Vorstandsvorsitzenden/Geschäftsführer organisiert.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Die Kassenprüfung wird von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt.

Diese haben die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vorzutragen.

(2) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Aus der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung hervorgehen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 20. Juli 2021 in Kraft.

(2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder sonstigen öffentlichen Stellen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen, soweit diese gefordert werden und im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung im Übrigen bestehen. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungslücke evident wird.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Helmstedt.

Magdeburg, den 20. Juli 2021